



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Farchant erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2, 23, 32, 33, 34, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende

Satzung:

(Beschluss des Gemeinderates am 7.5.2026)

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt-, Liegenschafts- und Infrastrukturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Tourismus, Kultur, Soziales und Vereine bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) – c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie im Rahmen der in der Geschäftsordnung festgelegten Befugnisse anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je vierzig Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

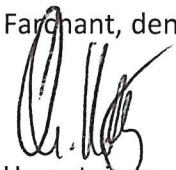
§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 08.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2020 außer Kraft.

Farchant, den 07.05.2026



Hornsteiner

1. Bürgermeister

